

RS Vwgh 1991/6/5 91/01/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §18 Abs1;

ArbVG §19;

ArbVG §20;

AVG §56;

AVG §8;

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art139 Abs1;

KollVG 1947;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die vor Erlassung der Satzungserklärung eingeräumten Anhörungsrechte werden keine im Verwaltungswege gesondert verfolgbaren Individualrechte eingeräumt. Sie können nur im Falle einer Anfechtung der Satzungserklärung (Verordnung) gem Art 139 B-VG geltend gemacht werden, zumal die Fehlerhaftigkeit einer Verordnung auch darin gelegen sein kann, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, die für die Erklärung einer Verordnung geboten sind, nicht ausreichend berücksichtigt worden sind

(Hinweis VfSlg 9191, 9582, 9871).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Arbeitsrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010043.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at